

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 429 - 430

Ist die für Schenkungsverträge gegebene

Formvorschrift des A.L.R. I. 11 § 1063 auch auf

unentgeltliche Entsagungsverträge anzuwenden?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

sichten als etwas Natürliches und Selbstverständliches bezeichnet (vgl. Savigny, System Bd. 5 S. 296, von Bangerow Pandekten Bd. 1 S. 254, Windscheid § 107 Anm. 9), wie denn auch die gleiche Anschauung in der neueren Gesetzgebung zum Ausdruck gelangt ist (vgl. § 63 des Genossenschafts-Gesetzes vom 4. Juli 1868). Wenn für das Gebiet des preußischen Allgemeinen Landrechts vielfach das Gegentheil behauptet wird, so geschieht dies, wie oben nachgewiesen worden, nicht auf Grund des Allgemeinen Landrechts selbst, sondern lediglich auf Grund der oben allegirten Bestimmung der Allgemeinen Gerichtsordnung. Diese Bestimmung galt aber zur Zeit der Entstehung der eingeklagten Forderungen in der Provinz Hannover nicht mehr (vgl. Bürgerliche Prozeßordnung § 662). Hat man aber von diesem Argument, dessen Bedeutung übrigens hier dahin gestellt bleiben mag, für den vorliegenden Fall abzusehen, und hat man sich lediglich an die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und insbesondere an den § 545 I. 9 zu halten, welcher dahin lautet:

Gegen andere Rechte fängt die Verjährung von dem Tage an, wo die Erfüllung der Verbindlichkeit zuerst gefordert werden konnte, so wird es nicht zweifelhaft sein können, daß jedenfalls nicht vor Ablauf der Frist, bis zu welcher die Kündigung möglich war, die Verjährung zu laufen anfangen kann. Denn der Tag, wo die Erfüllung zuerst gefordert werden konnte, ist der Tag, an welchem der Schuldner frühestens zur Zahlung verpflichtet war, keinesfalls aber der Tag der Hingabe des Darlehns selbst, da der Gläubiger verpflichtet war, dem Schuldner das Kapital mindestens 3 Monate zu belassen.

Im vorliegenden Fall begann daher die Verjährung für die drei Darlehne erst mit dem 2. Januar, 17. Januar beziehungsweise 23. Februar 1872; die am 31. December 1881 eingetretene Unterbrechung der Verjährung fiel demnach noch innerhalb des Laufs der Verjährung.

#### Nr. 16.

**Ist die für Schenkungsverträge gegebene Formvorschrift des A.L.R. I. 11 § 1063 auch auf unentgeltliche Entfagungsverträge anzuwenden?**

(Urtheil des Reichsgerichts (I. Civilsenat) vom 17. Oktober 1885 in Sachen Sch. u. Gen., Beklagte, wider H., Klägerin, I. 238/85.)

Die Revision der Beklagten wider das Urtheil des preuß. Ober-

landesgerichts zu Breslau ist zurückgewiesen. Es wird zunächst ein auf Verletzung des § 259 C.P.O. gestützter Angriff widerlegt; dann sagen die

#### Entscheidungsgründe:

Ebenso unbegründet ist der dem Berufungsgerichte gemachte Vorwurf, die Grundsätze über die Einrede der Arglist gegen Wechselansprüche verletzt zu haben. Der auf das Wechselakzept des A. Sch. gegründeten Klage wurde die Einrede entgegengesetzt, Klägerin handele arglistig, indem sie die Wechselforderung geltend mache, obgleich sie laut der Urkunde vom 27. Oktober 1880 versprochen hatte, dieselbe nur in dem — nicht eingetretenen — Falle geltend zu machen, wenn Sch. auf die ihm zedirte Hypothek von 7500 M. mehr als 3000 M. erhalte. Zur Beseitigung dieser Einrede berief Klägerin sich auf den Revers vom 4. April 1882, durch welchen A. Sch. dem Rechte, das Versprechen der Klägerin vom 27. Oktober 1880 geltend zu machen, entsagt habe. Nicht von dem Wechselakzепte, sondern von dem Reverse vom 4. April 1882 wird behauptet, daß er von Sch. unentgeltlich ausgestellt sei. Die in dem Reverse vom 4. April 1882 enthaltene Willenserklärung, durch welche die Wechselforderung von einer ihr entgegenstehenden Einrede befreit wurde, bedurfte aber, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, auch wenn sie unentgeltlich abgegeben wurde, der für Schenkungsversprechen vorgeschriebenen Form nicht. Denn wenn man auch, der dem Plenarbeschlusse des vormaligen Königl. Ober-Tribunals vom 24. Februar 1840 (Entscheidungen Bd. 5 S. 261) von dem dritten Senate des Reichsgerichts durch Urtheil vom 4. November 1884 in Sachen E. wider S. Rep. III. 172/84 gegebenen Auslegung folgend, annimmt, daß eine unentgeltlich geschehene Entsagung eines bereits erworbenen Rechts durch § 393 ff. A.L.R. I. 16. schlechthin einer Schenkung gleichgestellt und folglich auch in Ansehung der Form den in den §§ 1063 ff. A.L.R. I. 11. aufgestellten Grundsätzen unterworfen ist, so ergibt sich doch eben aus diesen Grundsätzen, daß das in § 1063 für Schenkungsverträge vorgeschriebene Erforderniß gerichtlicher Abschließung darauf keine Anwendung findet, weil Entsagungsverträge zu ihrer Erfüllung nicht erst noch weiterer Vollziehungshandlungen bedürfen, sondern die Erfüllung in sich selbst tragen und deshalb nach § 1065 der gerichtlichen Form nicht unterliegen. Da es sich hier nur um Aufhebung einer Einrede gegen die Wechselforderung handelt und nach § 382 I. 16 a. a. O. die Entsagung der Einwendungen gegen